NABU Münster e. V.· Zumsandestraße 15 · 48145 Münster

DB InfraGO AG
GSH Köln-Aachen / Korridor F-K-Aa (V.II-W-G-A)
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln

per E-Mail: Kanzlei-Sb1-esnkln@eba.bund.de

Stadtverband Münster e. V.

Detlef Lobmeyer
NABU-AG Planung

Tel.: 0251 136007
planung@nabu-muenster.de
vorstand@nabu-muenster.de

Münster, 16.10.2026

Stellungnahme/Beteiligung zum geplanten BÜ/KrBw – Bf Münster-Sudmühle – Auflassung/Erneuerung / 740 m-Netz - Bahnhof Sudmühle

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. nehmen wir zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung.

Das Eisenbahn-Bundesamt plant anstatt der Ertüchtigung bestehender Bahnübergänge den Bau eines neuen Bahnübergangs samt dazugehöriger Straße. Hierfür werden ein Waldgebiet zerschnitten sowie bestehende Kiebitzbrutplätze entwertet.

Grundsätzlich lehnen wir die vorgelegte Planung ab, da Alternativen zu den erheblichen Eingriffen möglich sind. Entsprechend des § 15 Abs. 1 BnatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Eingriff ist vermeidbar, da zumutbare Alternativen zur Verfügung stehen. Bei der Begründung wird eine Abwägung getroffen, bei der den Belangen des Natur- und Artenschutzes kaum Rechnung getragen und damit deren Wert nicht angemessen berücksichtigt wird. Würden Aspekte wie Maßnahmen zum Klimaschutz, Artenhilfsprogramme zur Unterstützung stark gefährdeter Arten, notwendige Ausgleichsflächen und angemessene Vorlaufzeiträume für die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen in die Bewertung einfließen, würde sich schnell heraus stellen, dass es *nicht* wirtschaftlicher ist, neue Flächen zu versiegeln und bestehende Ökosysteme zu zerstören.

Zu nennen sind insbesondere die betroffenen Arten Kiebitz (Rote Liste NRW Kategorie 2 „stark gefährdet“) und Mopsfledermaus (Rote Liste NRW Kategorie 1 „vom Aussterben bedroht“) sowie weitere Fledermaus- und Amphibienarten.

Kiebitz

Die Bestände des Kiebitz sind in 2019 drastisch im Stadtgebiet von Münster eingebrochen. Es gibt seitdem noch rund 60 Brutpaare des Kiebitzes im Stadtgebiet, von ehemals 346 BP im Jahr 2003 und 108 BP im Jahr 2018. Im Bereich der geplanten Straße wurde in Zusammenarbeit mit der NABU Naturschutzstation Münster ein 4,4 ha großer Acker als Schwarzbrache mit zusätzlicher Regiosaatgut-Einsaatbrache geschaffen, um die Bedingungen für den Kiebitz an dieser Stelle zu verbessern. 2026 wurden 7-8 Brutpaare und 14 Jungvögeln im Gebiet gezählt, sodass es als eins der derzeit wichtigsten Kiebitz-Brutgebiete in Münster anzusehen ist.

NABU Münster e. V.
Zumsandestraße 15
48145 Münster
Tel. +49 (0)251 136007
buero@NABU-muenster.de
www.NABU-muenster.de

Spendenkonto Stadtverband
Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN DE95 4036 1906 7216 4637 00
BIC GENODEM1IBB

Spendenkonto Obstwiesenprojekt
Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN DE68 4036 1906 7216 4637 01
BIC GENODEM1IBB

Naturschutzbund Münster (NABU) e.V.
Vereinssitz: Münster
Vereinsregister: VR Münster 2512
Vorsitzende: Teresa Häuser
Stellvertreterin: Johanna Boch
Kassenwartin Verein: Verena Schütte
Kassenwart Obstwiesenschutz: Dirk Bremshey

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Entsprechend dem Artenschutzgutachten ist als Ausgleich die „Anlage einer Kiebitzinsel oder Ackerextensivierung durch Reduktion der Aussaatstärke oder erhöhtem Saatreihenabstand“ vorgesehen. Diese Maßnahme ist als nicht wirksam zu klassifizieren, da durch die Bewirtschaftung Jungvögel getötet werden können und zudem keine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit zur Jungenaufzucht gewährleistet ist.

Die Größe dieses Ackers soll zudem nur etwa 3 ha betragen – also rund 1,4 ha weniger, als der derzeit für Kiebitze vollständig durch Schwarzbrache und Einsaat von Regiosaatgut optimierte Bereich.

Zur Vermeidung der Tötung soll es ggf. zu einer Vergrämung kommen, sodass hierdurch der Bruterfolg weiter geschmälert wird, wenn die Vögel sich in ihr angestammtes und optimiertes Habitat zurück begeben.

Völlig unverständlich ist, dass die Wiederaufforstungsflächen unmittelbar im Kiebitzbrutgebiet liegen, wo doch bekannt ist, dass Kiebitze vertikale Strukturen meiden. Hierdurch werden weitere Lebensräume entwertet.

Angaben, ab wann der vorgezogene Ausgleich für die Überplanung der Kiebitzbrutplätze wirksam sein soll, fehlen vollständig, sodass eine vorgezogene Wirksamkeit nicht sichergestellt ist.

In Anbetracht der prekären Situation des Kiebitzes in Münster ist die angedachte Ausgleichsmaßnahme als völlig unzureichend zu betrachten und die Überplanung funktionierender Kiebitzkolonien unverantwortlich. Wir fordern dazu auf, folgende Punkte umzusetzen:

1. Vergrößerung der Ausgleichsfläche auf die vorherige optimierte Flächengröße von mindestens 4,4 ha.
2. Vollständige Optimierung als Kiebitzhabitat in der vorherigen Weise (Schwarzbrache, Regiosaatgut)
3. Vorgezogene Wirksamkeit der Maßnahme muss durch erfolgreiche Kiebitzbrut auf dem Acker **vor** Eingriff in die bestehenden Kiebitzflächen belegt sein.
4. Wiederaufforstung nicht im Bereich der Kiebitzbrutplätze.

Erst wenn diese Punkte umgesetzt sind, kann davon ausgegangen sein, dass das Schädigungsverbot nicht eintritt und die Umsetzung der Planung zulässig ist.

Fledermauserfassungen allgemein, Braunes Langohr

Wir verweisen auf die Stellungnahme des BUND im Rahmen des Scopingverfahrens vom 07.10.2022, der sich der NABU Münster angeschlossen hat, hin. Darin wurde explizit dazu aufgefordert, bei Eingriffen in den Wald Netzfänge durchzuführen, um ggf. Wochenstubenverbände festzustellen, die durch den Eingriff verinselt werden oder erlöschen.

Dieser Aufforderung wurde nicht gefolgt.

Laut dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung, Anhang 5 (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 2021), sind „Quartiere der meisten baumbewohnenden Arten [...] mittels der detektorgestützten Quartiersuche nicht

oder nicht effizient ausfindig zu machen.“ Dementsprechend ist die Aussage, dass keine Quartiere in Bäumen gefunden wurden, weitgehend ohne Bedeutung.

Die gesamte Fledermauskartierung basiert überwiegend auf stationären akustischen Erfassungen, die keine Rückschlüsse darauf zulassen, was die Art zum Zeitpunkt der Aufnahme am Standort getan hat. Da die Reichweite von Ultraschallmikrofonen je nach Art im günstigsten Fall maximal 100 m (nur Großer Abendsegler), im Regelfall jedoch eher 10 – 30 m (*Myotis*-Arten, Zwergfledermaus) beträgt, kann auf diese Weise nur ein Artenspektrum ohne Aussage zur Raumnutzung ermittelt werden.

Die durchgeführten ergänzenden Detektorbegehungen scheinen darüber hinaus ebenfalls nichts weiter als akustische Erfassungen gewesen zu sein, denn es wurden weder Flugbewegungen oder Jagdaktivität dokumentiert. Der genutzte Detektor weist im Vollspektrummodus nur eine sehr kleine Reichweite auf und ist daher für professionelle Fledermauserfassungen nicht vorgesehen, da er keine Zeitdehnerfunktion hat. Ebenso ist Stand der Technik, dass Echtzeitaufnahmen während der Kartierung aufgenommen werden, um Ergebnisse nachvollziehbar belegen zu können.

Die vorgegebenen sieben Begehungen der Detektor-Transektmethode entsprechend dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung, Anhang 5 (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 2021) wurden ebenfalls nicht eingehalten, was bei einem Gebiet dieser Größe völlig unverständlich ist.

Im Endergebnis findet keine Differenzierung der Nachweise aus der Gattung *Myotis* statt: „ Nachweise der Gattung der Mausohren konnten nicht auf Artniveau bestimmt werden. Aufgrund der Ruflänge und der Mean-Frequenz sind die meisten Rufaufzeichnugen dem Komplex Bartfledermaus (*Myotis brandtii, Myotis mystacinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teich- und Wasserfledermaus (*Myotis dasycmene, Myotis daubentonii*) und dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) zuzuordnen.“ - was bis auf die Fransenfledermaus alle in Münster vorkommenden *Myotis*-Arten umfasst. Der AFB kommt zu dem Schluss: „Im Eingriffsbereich werden 12 Bäume mit Quartiereignung durch direkte Inanspruchnahme betroffen sein. Somit ist das Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen für rein bzw. überwiegend baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Kleine und Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) nicht auszuschließen.“

Folgen der Verallgemeinerung von Fledermausarten, die in Bäumen Quartier beziehen – Braunes Langohr

Es wird folgende Feststellung getroffen: „Für die Gattung der Abendsegler sowie für das Braune Langohr sind Quartiervorkommen im Betrachtungsraum oder der näheren Umgebung anzunehmen, da es häufige Rufaufzeichnungen zum Beispiel an der HB-Gruppe 6 gegeben hat (Langohr) oder aber vermehrte Rufaufzeichnungen zur Ein- und Ausflugzeit an der HB-Gruppe 3 (Abendsegler). Potenzielle Quartiere wurden im Rahmen der Baumhöhlenkartierung nachgewiesen.“ **HB Gruppe 6 befindet sich in dem Waldbereich, der durch**

die Straße isoliert wird. Hier ist ganz klar zu erkennen, dass der Quartierbereich des Braunen Langohrs komplett entfallen wird!

Die Zerschneidung hat absehbar gravierende Auswirkungen auf das außerordentlich kleinräumig aktive Braune Langohr. Selbst wenn Quartierbäume erhalten werden, ist der verbleibende Waldbereich zu klein für den Rest der Kolonie. Zudem sind trotz angelegter Leitstrukturen vermehrte Kollisionen an der Straße zu erwarten, da diese regelmäßig für Nahrungsflüge gequert werden müsste. Entsprechend der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr (Bundesministerium für Digitales und Verkehr 2023) wird die artbezogene Disposition der Fledermausarten gegenüber Kollisionsgefahren beim Braunen Langohr als sehr hoch (höchste Kategorie) angegeben. Darüber hinaus ist die Art empfindlich gegenüber Lärm, da sie ihre Beute anhand von den Beutetieren ausgehenden Lauf- oder Fluggeräusche findet, wodurch Nahrungshabitate im Umfeld der Straße entfallen.

Da Langohren akustisch nur wenige Meter entfernt zu erfassen sind, zeigen deutlich vermehrte Aufzeichnungen dieser Art (bei uns nur das Braune Langohr) deutlich eine hohe Bedeutung des Bereichs an, zumal im Kartierbericht sogar benannt wird, dass es „bereits Winterquartiernachweise des Braunen Langohrs an der Boniburg an der Werse gibt (BOSCH & PARTNER, 2021)“.

Bei einer fachlich korrekten Bewertung hätte auf diese besondere Situation des Braunen Langohrs eingegangen werden müssen.

Ein fachlich korrekter Umgang mit diesem Ergebnis hätte artspezifische CEF-Maßnahmen benannt, die auf die Ansprüche und die Situation der Art vor Ort eingeht. Hierzu gibt es das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW, Anhang B (Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen) (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 2021). Hierin wird genau dargelegt, welche Habitatanforderungen die Art hat und welche Maßnahmen erfolgversprechend sind, sowie Hinweise zur Umsetzung gegeben. Stattfessen findet sich als einzige Maßnahme in Bezug auf Quartiere für alle Fledermäuse

„015_A-CEF– Installation von Fledermauskästen:

– Ersatz von nachgewiesenen und im Bereich direkter Flächeninanspruchnahmen liegender Fledermausquartiere durch das Anbringen spezieller Fledermauskästen.

– Für nachgewiesene Fledermausquartiere sollte nach Möglichkeit ermittelt werden, von welcher Art sie genutzt werden, um entsprechend dimensionierte Fledermauskästen anzubringen.“

Diese Maßnahmenbeschreibung ist völlig unzureichend in Bezug auf die Gefährdung einer lokalen Population des Braunen Langohrs. Wie „nach Möglichkeit“ ermittelt werden soll, von welcher Art Quartiere genutzt werden, bleibt offen und hätte bereits während der Faunistischen Erfassungen durch Netzfänge und Quartiertelemetrie festgestellt werden müssen.

Die Fledermauserfassung ist aufgrund der fachlichen und methodischen Mängel als unzureichend zu bewerten. Die Bewertung und die Schlussfolgerungen sind nicht ausreichend, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BnatSchG zu vermeiden.

- Die Umsetzung der Planung kann insbesondere lokale Populationen von Braunen Langohren und Bechsteinfledermäusen auslöschen.
- Die Erfassungsmethodik entspricht nicht dem NRW-Standart. Eine Erläuterung, warum ein geringerer Untersuchungsumfang ausreichend sein sollte, fehlt.
- Die Dokumentation der Erfassungen ist unzureichend – es erfolgte keine Rufaufzeichnung während der Kartierungen und der genutzte Detektor ist nur bedingt für Detektorbegehungen geeignet. Im Bericht fehlt die Karte mit den Fundpunkten der Zwergfledermaus.
- Es ist nicht ersichtlich, warum die Ergebnisdarstellung nach Art und Datum erfolgte, anstatt auf die Raumnutzung einzugehen.
- Insbesondere das Fehlen einer Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist als formaler Fehler zu werten, der rechtliche Konsequenzen haben kann, da keine artspezifischen CEF-Maßnahmen genannt werden, die in Anbetracht der unterschiedlichen ökologischen Ansprüche der erwarteten Arten erforderlich werden.
- Die genannten CEF-Maßnahmen werden nicht verortet. Eine Baumsicherung wird nicht vorgesehen, zudem ist die Unterhaltung auf 10 Jahre begrenzt. Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW, Anhang B, findet keine Anwendung.

FFH- Anhang II-Arten: Mopsfledermaus / Bechsteinfledermaus

Entsprechend der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass die in NRW vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus mehrfach im Eingriffsbereich akustisch nachgewiesen wurde, teilweise mit bis zu 40 Rufaufnahmen in einer Nacht. Da die Art vergleichsweise leise ruft, ist das ein klares Indiz dafür, dass der Raum eine hohe Bedeutung für Mopsfledermäuse hat. Da die Art entsprechend ihrem Rote-Liste-Status „vom aussterben bedroht“ extrem selten ist, kann der Verlust von Quartieren oder bedeutenden Nahrungsräumen der Art zu einem Erlöschen einer Lokalpopulation führen.

Es wird im Kartierbericht von Leitstrukturen gesprochen – im Artenschutzfachbeitrag heißt es jedoch: „Es wurden keine Jagdhabitate oder Flugrouten ermittelt.“ Hier ist von einem methodischen Fehler oder einer Fehlinterpretation der Ergebnisse auszugehen, angesichts der häufigen Nachweise der Mopsfledermaus.

Durch das Fehlen von Netzfängen ist nicht auszuschließen, dass Wochenstuben der Mopsfledermaus betroffen sind – sowohl direkt durch Baumfällungen, als auch in der Folge der Verinselung eines Teil des Waldes.

Auch ein Vorkommen der ebenfalls stark gefährdeten und überaus ortstreuen Bechsteinfledermaus wird nicht ausgeschlossen. Da angenommen wird, dass potenziell die Baumhöhlen von der Art genutzt werden können, ist auf Basis der Ergebnisse von einer Schädigung der Bechsteinfledermaus durch die Baumfällungen auszugehen. Aufgrund des kleinen Aktionsraums der Art, ihrer Seltenheit, Kollisionsgefährdung und Lärmempfindlichkeit kann dies zu dem Verlust einer Kolonie führen und damit einer lokalen Population.

Es wird bei der Bewertung der Betroffenheit von Fledermäusen nicht differenziert, welche individuellen Ansprüche die einzelnen Arten haben, sondern alle „baumbewohnenden Arten“ in einen Topf geworfen. Dementsprechend wird auch nicht darauf eingegangen, was es bedeutet, wenn ein Wochenstubenverband der vom Aussterben bedrohten Mopsfledermaus oder der stark gefährdeten Bechsteinfledermaus zerstört wird. Mopsfledermäuse und Bechsteinfledermäuse haben hohe Ansprüche an ihr Habitat, weshalb sie in NRW vom Aussterben bedroht bzw. stark gefährdet sind. **Die Umsetzung der Planung kann somit populationsrelevante Auswirkungen haben, da weder dem Eingriff angemessene Untersuchungen durchgeführt wurden, noch die Auswirkungen der Planung ausreichend durch artspezifische CEF-Maßnahmen vermieden werden**.

Grundsätzlich ist die fehlende Unterscheidung zwischen den Fledermausarten, die Quartiere in Bäumen beziehen, fachlich inkorrekt, da Arten mit deutlich unterschiedlichen Habitatansprüchen ohne fachliche Begründung zusammengefasst wurden (s.o., Fehlen der „Art-für-Art-Prüfung im Rahmen der ASP II). Einige Arten nutzen Baumhöhlen, andere Rindenspalten oder abstehende Rinde. Auch die Anforderungen an Quartiere, Jagdgebiete und Flugkorridore sowie die Größe der Raumnutzung unterscheiden sich.

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden pauschal Kastenhängungen und die Anbringung abgesägter Baumhöhlen als Vermeidungsmaßnahme angegeben. Es gibt weder eine verbindliche Aussage zu der erforderlichen Anzahl an Kästen, noch zu den Kastentypen. Zudem gibt es weder eine Aussage zu der Form der Kastenhängung (z.B. Kastenreviere, Abstände zueinander etc.) noch zu der umgebenden Waldbewirtschaftung und der Sicherung der kastentragenden Bäume. Es wird nicht einmal eine Fläche benannt, wo die Kastenhängungen umgesetzt werden sollen.

Dementsprechend kann der Verbotstatbestand der Schädigung nicht durch die genannten Maßnahmen vermieden werden.

Die Planung wird damit rechtlich angreifbar.

Wir fordern:

1. Es sind zusätzlich Untersuchungen durchzuführen, welche Fledermausarten wie durch das Vorhaben betroffen sind (Netzfänge, Telemetrie), insbesondere welche Bedeutungen der Wald und das Umfeld für die Mopsfledermaus haben und ob tatsächlich Bechsteinfledermäuse vorkommen.
2. Für das Braune Langohr sind aufgrund der nachgewiesenen direkten Betroffenheit artspezifisch durch geeignete, nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW, Anhang B, CEF-Maßnahmen zu formulieren und umzusetzen.
3. CEF-Maßnahmen sind in entsprechend der Ergebnisse der nachzuholenden Untersuchungen für die weiteren Arten artspezifisch zu formulieren. Werden Arten gemeinsam betrachtet, ist dies fachlich zu begründen.
4. CEF-Maßnahmen sind grundsätzlich so umzusetzen, dass sie den Vorgaben des Methodenhandbuchs Wirksamkeit von

Artenschutzmaßnahmen, Anhang B, entsprechen. Dementsprechend müssen Bäume dauerhaft gesichert und die Waldbewirtschaftung den entsprechenden Arten angepasst werden.

5. Es sind neben dem Quartierverlust auch Flugrouten und Nahrungshabitate zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass die fachliche Bewertung zur Artgruppe Fledermäuse eigentlich durch das Planungsbüro hätte geschehen sollen und nicht durch ehrenamtlich Aktive Mitglieder des NABU Münster.

Vogelerfassungen

Der erste Termin der Vogelerfassungen erfolgte erst im März und widerspricht den Vorgaben für die Rebhuhnkartierung gemäß Anhang A des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in NRW. Hier wird ein Beginn Anfang März nur in langen, kalten Wintern empfohlen. Der Termin im Februar hat “Priorität”. Dementsprechend erfolgten die Aussagen zu Vorkommen des Rebhuhns nicht auf dem fachlich geforderten Standard.

Amphibien

Es liegen von einem sachkundigen Anwohner Hinweise vor, dass es an der Sudmühlenstraße **Laubfrösche** gibt, deren Laichgewässer mit hoher Wahrscheinlichkeit an einer Blänke (Ausgleichsgewässer) westlich der Kita an der Straße "Am Sundern" liegt. Hier sollen sie in den letzten drei Jahren (2024-2026) ab Juni oft lautstark zu vernehmen gewesen sein. Dieser Sachverhalt ist zu überprüfen, da der Straßenverlauf zu einem erhöhten Tötungsrisiko von Laubfröschen führen kann. Die Nachweise erfolgten also erst im Jahr nach den Amphibienkartierungen durch die DB Engineering & Consulting GmbH Umwelt- & Geo-Services I.TD-W-U-U 2. Die Art wird auch im entsprechenden Messtischblattquadranten als vorhanden angegeben.

In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass im Erläuterungsbericht die nordwestlich der Bahnstrecken gelegenen Agrarflächen wie folgt beschrieben werden: “*Der Bereich nordwestlich der Bahnanlagen besteht vorwiegend aus intensiv genutzten Agrarflächen, welche von einzelnen Baumreihen durchzogen sind. Am nördlichen Ende befindet sich ein kleineres Bebauungsgebiet Am südlichen Ende befindet sich die Bebauung Mariendorfs. Auf einem Teil der Agrarflächen sind Ausgleichsflächen für die B 481n und eine Agri-PV-Anlage geplant.*” **Auf die hier liegenden geschützten Biotope sowie die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen hergestellten Kleingewässer wird somit nicht eingegangen.**

Amphibienerfassungen

Die große Trockenheit im Jahr 2023 stellt ein Problem für die Aussagekraft der Kartierergebnisse dar. Da durch die geringen Niederschlagszahlen selbst von den wenigen untersuchten Gewässern gemäß Kartierbericht viele bereits im Juli ausgetrocknet waren, wurden für einen Großteil der Gewässer mehrere der für eine Kartierung und Bewertung der Gewässernutzung notwendigen Termine nicht

umgesetzt. Aussagen über die Populationsgrößen und Nutzungen planungsrelevanter Amphibienarten in den Gewässern sind kaum aussagekräftig und nicht den Verhältnissen in Jahren mit “normalen” Wasserständen vergleichbar. Durch den Beginn der Kartierung erst Mitte Mai ist es wahrscheinlich, dass Nutzungen der betroffenen Gewässer durch die früh laichenden Arten Erdkröte und Grasfrosch völlig übersehen wurden. Aufgrund der besonders großen Gefährdung dieser beiden Arten durch den Straßentod wäre auch für diese eine gezielte Kartierung zur Ermittlung der Populationsgrößen und möglichen Wanderrouten sinnvoll gewesen. Im Rahmen der Kartierungen gelang kein einziger Nachweis eines Grasfrosches und nur ein einziger Nachweis einer adulten Erdkröte in einem der untersuchten Gewässer. Aufgrund ihrer Struktur und Lage ist zumindest eine teilweise Nutzung der Gewässer durch die beiden Arten wahrscheinlich und aufgrund der sehr geringen Aussagekraft der bisherigen Kartierergebnisse aktuell nicht auszuschließen.

Auf der nordwestlichen Seite der Bahnstrecke wurden lediglich das Gewässer Havichhorster Heide” (Teich nördlich Mariendorf – BK-4012-0212) sowie zwei wenige Meter nordöstlich und südwestlich von diesem gelegene “Flachgewässer” (tiefe wird nicht genannt, Bewertung daher sehr subjektiv) mittels Reusenauslage oder Keschern untersucht. Die weiteren auf dieser Seite der Gleise und in Eingriffsnähe gelegenen Gewässer (überwiegend im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen für den Neubau der B481 zwischen 2019 und 2021 hergestellte Blänken) wurden überwiegend nicht oder nur aktustisch untersucht. Als initiale und vollbesonnte Gewässer auf Weide- oder Wiesenflächen sind sie potenziell für die gemäß Messtischblatt vorkommenden und planungsrelevanten Arten Kammmolch, kleiner Wasserfrosch sowie Laubfrosch als Aufenthalts- und teilweise auch als Fortpflanzungsgewässer attraktiv. Dass diese Gewässer nicht untersucht wurden, ist grob mangelhaft. Eine vollständige Einschätzung der Betroffenheit entsprechender Arten durch das Vorhaben ist so auch aus diesem Grund nicht möglich.

Die für die Kammmolcherfassung relevante Reusenauslage erfolgte bei fast allen untersuchten Gewässern nur zu einem Termin Mitte Mai. Nur die Gewässer 4 und 5 wurden zu einem zweiten Termin im Juli 2023 untersucht (alle anderen untersuchten Gewässer sind trocken gefallen). Die gemäß Methodenleitfaden Anhang A NRW notwendige dritte Auslage von Mitte Juli bis August erfolgte in keinem einzigen Gewässer. Ein Vorkommens- und Reproduktionsnachweis sowie auch nur grobe Populationsgrößeneinschätzung der Art in der Umgebung der Eingriffsflächen erfolgte damit nicht in hinreichender Weise.

Aufgrund der methodischen Fehler in der Amphibienerfassung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BnatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Kleiner Wasserfrosch

Aus dem Kartierbericht geht nicht hervor, das im UG kleine Wasserfrösche nachgewiesen wurden (lediglich Wasserfroschkomplex bzw. Vermutung von See- und Teichfrosch). Erst in der Artenschutzprüfung ist auf einmal vom möglichen Vorkommen des kleinen Wasserfrosches die Rede. Eine genaue Artzuweisung der Funde erfolgte mangels Fang und Vermessung nicht.

Eine korrekte Erfassung möglicherweise im Plangebiet vorkommender kleiner Wasserfrösche erfolgte nicht. Für eine sichere Erfassung und auch nur grobe Populationsgrößenabschätzung ist ein Verhören und auch eine simple Sichtbeobachtung nicht ausreichend/möglich. Es muss ein Fang und Vermessen von Tieren erfolgen (siehe Anhang A zum Methodenhandbuch NRW). Dies Erfolgte im Zuge der durchgeführten Amphibienkartierung nicht. Da in den Riesefeldern Münster und damit in räumlicher Nähe (2 km) Kleine Wasserfrösche vorkommen und die vorhandene Gewässerausprägung und Waldnähe ein Vorkommen der Art wahrscheinlich machen, müsste eine gezielte Erfassung nach Methodenstandard erfolgen. Als Art welche typischerweise in Wäldern/Waldrandbereichen in der Umgebung der Fortpflanzungsgewässer überwintert, ist durch die geplante Neuführung der Sudmühler Straße sowie der teilweisen Überplanung des hinter den Gleisen liegendem Waldgebietes von einer möglichen besonderen Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens auszugehen. **Eine erneute Kartierung inklusive dem Vermessen einer repräsentativen Menge an Tieren ist hier für die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit dieser FFH-Anhang IV Art durch das Vorhaben zwingend notwendig.**

Reptilien

Die punktuelle Vergrämung der Reptilien im Baufeldbereich bei vorheriger Abschirmung mittels eines einseitig passierbaren Amphibienschutzzaunes sollte erst nach einem Abfang von Tieren innerhalb des eingezäunten Baufeldbereiches erfolgen. Bei der maschinellen Enfernung von größeren Steinen, Wurzeln und Totholz etc. im Winter ohne vorherigen Abfang ist sonst von einem erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen.

Neben den von uns genannten Punkten schließt sich der NABU Münster auch der von der BUND Kreisgruppe Münster e.V. eingebrachten Stellungnahme zum Vorhaben vollumfänglich an.

Mit freundlichen Grüßen

Lobmeyer

Detlef Lobmeyer